

Studie

Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015

- Analyse, Kritik und Handlungsoptionen für eine Neuregelung -

Auftraggeber:



Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Kienhorststr. 130, 13403 Berlin-Reinickendorf
Tel. 030/41777325, Fax 030/41777326
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Günter Siepe, Ruhrstr. 54, 40669 Erkrath
Tel. 02104/40251, E-Mail: guenter.siepe@t-online.de

Dipl.-Hdl. Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@arcor.de

© Berlin, Juni 2016

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form . auch nicht auszugsweise . ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassung

1 Analyse und Kritik der Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015

- 1.1 Bisherige Diskussion um die Doppelbesteuerung von Renten
- 1.2 Analyse der Doppelbesteuerung in Modell- und Originalfällen
- 1.3 Kritik an der Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015

2 Handlungsoptionen für eine Neuregelung

- 2.1 Grundsätzliche Überlegungen aus steuersystematischer Sicht
- 2.2 Rentendauerorientiertes und lebenszeitabhängiges Verfahren
- 2.3 Beitragsproportionales und lebenszeitunabhängiges Verfahren
- 2.4 Angepasste Ertragsanteilbesteuerung von Leibrenten

Schlussbemerkungen

Anhang

Tabelle 5 zur Doppelbesteuerung von Renten in 2041 bis 2069

Tabelle 6 über aktuelle und modifizierte Besteuerungsanteile von 2041 bis 2069

Vorwort

Was viele nicht wahrhaben wollen, ist mittlerweile eine beweisbare Tatsache. Durch die jährlich steigenden Besteuerungsanteile wachsen nicht nur immer mehr Neurentner in die Besteuerung ihrer Renteneinkünfte hinein. Bei immer mehr Neurentnern ab 2015 kommt es zu einer doppelten Besteuerung der Renten, da die aus versteuertem Einkommen gezahlten Rentenbeiträge ab Rentenbeginn ein zweites Mal besteuert werden. Dies sollte aber nach dem grundlegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002 (Az. 2 BvL 17/99) in jedem Fall vermieden werden.

In der vorliegenden Studie geht es nicht um Altfälle, in denen alle Rentenbeiträge bereits bis Ende 2004 eingezahlt und die Rentenleistungen bereits ab 2005 ausbezahlt wurden. Im Vordergrund stehen vielmehr Neufälle, insbesondere für Rentenzugangsjahrgänge ab 2015.

Im 1. Kapitel dieser Studie, die auf der Vorgängerstudie *„Rentenbesteuerung“* erneut auf dem Prüfstand: Zweifachbesteuerung ab 2015 vom 10.2.2016 aufbaut, werden daher zunächst **Modell- und Originalfälle von Neurenten ab 2015** analysiert und bewertet, in denen eine Doppelbesteuerung eintreten kann.

Unter den gesetzten Annahmen - bis 2004 geleistete Beiträge pauschal zu 50 % steuerfrei und keine Berücksichtigung von Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschalen, Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Grundfreibeträgen bei der Ermittlung des steuerfreien Rentenzuflusses - werden die aus versteuertem Einkommen gezahlten Rentenversicherungsbeiträge in der Rentenphase in den weitaus meisten Fällen ein zweites Mal besteuert. Dies ist somit der klassische Fall einer Doppelbesteuerung von Renten.

Die **Kritik an Berechnungsmethoden** der Rürup-Kommission laut Abschlussbericht in 2003, der Stellungnahme von Rürup/Rische in 2007 sowie des Bundesfinanzministeriums in 2003 entzündet sich vor allem daran, dass in diesen Fällen auch die Kranken- und Pflegekassenbeiträge in den steuerfreien Rentenzufluss eingerechnet werden. Das Bundesfinanzministerium bezieht laut Entwurf zum Alterseinkünftegesetz sogar den steuerlichen Grundfreibetrag mit ein.

Im 2. Kapitel unserer neuen Studie haben wir neben dem **rentendauerorientierten** Verfahren zur Überprüfung einer möglichen Doppelbesteuerung auch das **beitragsproportionale Verfahren** herangezogen. Beim rentendauerorientierten und lebenszeitabhängigen Verfahren erfolgt ein Vergleich der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beitragszahlungen mit den entsprechend der statistischen Lebenserwartung künftig zu erwartenden Rentenzahlungen in Euro. Hingegen werden beim beitragsproportionalen und lebenszeitunabhängigen Verfahren die aus versteuertem Einkommen geleisteten Beitragszahlungen in prozentualer Höhe dem prozentualen gesetzlichen Besteuerungsanteil der Rente gegenübergestellt.

Letztlich laufen beide Verfahren auf eine **Günstigerprüfung** hinaus mit dem Zweck, eine festgestellte Doppelbesteuerung abzuwenden. In diesem Fall wird ein Teil der gesetzlichen Rente nur mit dem Ertragsanteil besteuert, während der weitaus größere Rentenanteil voll besteuert wird.

Bei der **Ertragsanteilbesteuerung** ist mit Blick auf die andauernde Niedrigzinsphase zudem eine Anpassung nach unten geboten. So könnte der Ertragsanteil beim Rentenbeginn mit 65 Jahren beispielsweise von bisher 18 % auf 14 % abgesenkt werden, wenn man statt der bisher angesetzten Kapitalverzinsung von 3 % einen Kalkulationszins von 2 % wählt. Bei einem Zinssatz von nur 1 % würde der Ertragsanteil sogar drastisch auf nur noch 7 % sinken.

Erfolgt keine weitere Senkung des Ertragsanteils, werden zusehends auch Renten aus der privaten Rentenversicherung von der Doppelbesteuerung getroffen. Ein Teil des aus versteuertem Einkommen stammenden Kapitals würde ein zweites Mal besteuert, was einer verkappten Vermögensteuer gleichkäme.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Berlin betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware *sVersnavi* an. Die *Versnavi* Software ist ein reiner Leistungsvergleich der Bedingungen diverser Versicherungsgesellschaften, welcher auf Grundlage von jeweils ca. 30 Bewertungskriterien erfolgt. Durch monatliche Updates sind Versicherungsvermittler immer auf dem neuesten Stand der Versicherungsbedingungen. **Hans-Hermann Lüschen** ist Geschäftsführer der VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

Zu den Verfassern der Studie

Diplom-Kaufmann **Günter Siepe** ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Bis zu seiner Pensionierung war er jahrelang Vorstandsmitglied und später auch Aufsichtsratsmitglied einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Diplom-Handelslehrer **Werner Siepe** ist Finanzmathematiker und Fachbuchautor. Als pensionierter Beamter hat er mehrere Studien für die VERS Berater verfasst, zuletzt im November 2015 über die *sZusätzliche Altersvorsorge für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung*.

Günter und Werner Siepe, geboren in Olpe am Biggensee (Sauerland), sind Brüder. Beide haben in den 1960er Jahren ihr Studium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln erfolgreich absolviert, unter anderem im Fach Betriebswirtschaftliche Steuerlehre bei Professor Dr. Gerd Rose. Die beiden Brüder wohnen heute mit ihren Familien in Erkrath bei Düsseldorf.

Diese Studie haben sie ebenso wie ihre Vorgängerstudie *sRentenbesteuerung* erneut auf dem Prüfstand: Zweifachbesteuerung ab 2015 vom 1.2.2016 nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Irgendeine Einflussnahme von Seiten des Auftraggebers oder einer anderen Stelle gab es nicht.

Erkrath, 1.6.2016

Günter und Werner Siepe

Zusammenfassung

1. Diskussion um Doppelbesteuerung von Renten

Nach Veröffentlichung der Studie „Rentenbesteuerung auf dem Prüfstand: Zweifachbesteuerung ab 2015“ und Berichten darüber in der Wirtschaftswoche, der Frankfurter Allgemeinen Zeitung sowie in der ARD-Sendung PlusMinus nimmt die Diskussion um eine mögliche Doppelbesteuerung von Renten wieder Fahrt auf.

Bereits in den Jahren 2003 und 2004 hatten Experten vom damaligen Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) vor der Doppelbesteuerung von Renten eindringlich gewarnt. In einer Stellungnahme von Juli 2007 gegenüber dem damaligen Bundesfinanzminister Peer Steinbrück drängten auch Ex-Regierungsberater Bert Rürup und Ex-BfA-Präsident Herbert Rische auf eine Änderung des Anfang 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes.

2. Doppelbesteuerung in Modell- und Originalfällen ab 2015

Bei Standardrentnern mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst kommt es bereits ab 2015 in den weitaus meisten Fällen zu einer Doppelbesteuerung der gesetzlichen Rente. Das Ausmaß der Doppelbesteuerung wächst bis zum Rentenzugangsjahr 2040 stetig an.

In Originalfällen für Gutverdiener und besonders langjährig Versicherte mit abschlagsfreien Renten ab 2017 tritt ebenfalls eine Doppelbesteuerung ein, obwohl sich die Rentendauer wegen der Rente ab 63 um rund zwei Jahre verlängert und damit der steuerfreie Rentenzufluss erhöht.

3. Kritik an bisherigen Berechnungsmethoden

Die bisherigen Berechnungsmethoden laut Abschlussbericht der Rürup-Kommission und des Bundesfinanzministeriums erscheinen aus steuersystematischer Sicht höchst fragwürdig. Hierbei werden steuerlich abzugsfähige Kranken- und Pflegekassenbeiträge und - bei der Berechnung des Bundesfinanzministeriums - auch tarifliche Grundfreibeträge wie ein steuerfreier Rentenzufluss bewertet.

Da diese Posten aber jedem Steuerpflichtigen zustehen, müssen sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus zufließenden Renten außen vor bleiben.

4. Beitragsproportionales Berechnungsverfahren

Das bisher angewandte rentendauerorientierte und von der Lebenszeit abhängige Berechnungsverfahren zur Überprüfung einer evtl. Doppelbesteuerung weist Schwächen auf.

Als alternative Handlungsoption für eine Neuregelung bietet sich das beitragsproportionale Verfahren an, wie es auch bei teils geförderten und teils ungeförderten Betriebs- und Zusatzrenten bereits seit längerem angewandt wird. Zusätzlich ist mit Blick auf die anhaltende Niedrigzinsphase eine Absenkung des steuerpflichtigen Ertragsanteils für den Rententeil sachgerecht, der aus bereits versteuerten Rentenbeiträgen stammt.

1 Analyse und Kritik der Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015

Die am 1.2.2016 veröffentlichte Studie *sRentenbesteuerung* erneut auf dem Prüfstand: Zweifachbesteuerung von Renten ab Rentenbeginn in 2015¹ ist in der Wirtschaftswoche (WiWo), der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)¹ und in der ARD-Sendung PlusMinus² vom 11.5.2016 auf ein breites Echo gestoßen.

Da in den Medien fast nur von Doppelbesteuerung (statt Zweifachbesteuerung) der Renten die Rede ist und auch das Bundesverfassungsgericht im grundlegenden Urteil vom 6.3.2002 das Vermeiden einer doppelten Besteuerung³ bei der Reform der Rentenbesteuerung anmahnte, soll in dieser Studie der Einfachheit halber ebenfalls von der Doppelbesteuerung die Rede sein.

Der fachlich richtigere Begriff *sZweifachbesteuerung*⁴ wurde von der Rürup-Kommission im Jahr 2003 vermutlich gewählt, um Verwechslungen mit dem für Doppelbesteuerungsabkommen zwischen verschiedenen Staaten verwendeten Begriff Doppelbesteuerung auszuschließen.

Hier handelt es sich jedoch vorrangig um die **Doppelbesteuerung von Renten aus der Basisversorgung** (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, Alterssicherung der Landwirte und Basis- bzw. Rürup-Rente) in der sog. 1. Schicht der Altersvorsorge. Eine Doppelbesteuerung von Betriebsrenten in der 2. Schicht oder von Privatrenten in der 3. Schicht der Altersvorsorge wird es derzeit nur in Ausnahmefällen geben.

Die Beiträge aus der Basisversorgung sind als Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen des § 10 EStG steuerlich abzugsfähig. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende **Beiträge**:

- Pflichtbeiträge für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Pflichtbeiträge von antragspflichtversicherten Selbstständigen
- Freiwillige Beiträge von Beamten und Freiberuflern zur gesetzlichen Rentenversicherung seit einer Gesetzesänderung im August 2010
- Ausgleichsbeträge von Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten zum Abkaufen von Rentenabschlägen
- Freiwillige Beiträge von Arbeitnehmern, Beamten, Freiberuflern oder Selbstständigen zur Basis- bzw. Rürup-Rente seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 1.1.2005.

Gesetzliche Renten und Rürup-Renten werden nach der Übergangsregelung gem. § 22 EStG stufenweise nachgelagert besteuert. Der **Besteuerungsanteil** von 50 % bei Rentenbeginn in 2005 steigt beispielsweise auf 80 % in 2020, 90 % in 2030 und schließlich auf 100 % bei Rentenbeginn ab 2040.

In den folgenden Kapiteln geht es nur um Neurenten nach 2005, insbesondere ab dem Rentenzugangsjahr 2015. In Einzelfällen kann es jedoch auch schon in den Jahren 2013 und 2014 zur Doppelbesteuerung von Renten gekommen sein.

¹ <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/rentner-muessen-kuenftig-doppelt-versteuern-14133246.html>

² <http://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/rente-steuer100.html>

1.1 Bisherige Diskussion um die Doppelbesteuerung von Renten

Bereits gemäß Wortprotokoll³ zur Sitzung des Finanzausschusses des Bundestages zur Anhörung von Experten vom 28.1.2004 antwortete **Dr. Axel Reimann**, damals stellvertretender Geschäftsführer im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und seit April 2014 Präsident der Deutschen Rentenversicherung, auf die Frage eines Bundestagsabgeordneten zur Doppelbesteuerung wie folgt (siehe Seite 27 des zitierten Protokolls):

Die nach unserer Auffassung eintretende Doppelbesteuerung wird nicht nur eintreten für die Selbstständigen, sondern auch die abhängig Beschäftigten. Dort allerdings erst ab dem Jahr 2015 etwa, dann aber anhaltend in einem Zeitraum, der auch im Jahr 2040 nicht abgeschlossen sein wird, sondern diese Doppelbesteuerung wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken etwa bis 2070.

Diese Voraussage des promovierten Mathematikers Reimann in 2004 lässt sich heute nach mehr als zwölf Jahren schlüssig beweisen. In der Tat gibt es für Arbeitnehmer in den Rentenzugangsjahrgängen 2015 bis 2069 eine Doppel- bzw. Zweifachbesteuerung, sofern man ein aus steuersystematischer Sicht schlüssiges Berechnungsmodell zugrunde legt.

Laut Abschlussbericht der **Rürup-Kommission** vom 11.3.2003 sollte die Doppel- bzw. Zweifachbesteuerung bei Arbeitnehmern nur in den Jahren 2039 bis 2043 vorkommen. In der Wirtschaftswoche⁴ vom 22.1.2016 erklärte der damalige Kommissionsleiter Professor Dr. Bert Rürup und heutige Präsident des Handelsblatt Research Institute, man habe die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung als steuerfreie Rente gewertet. Diese seinerzeit vorgeschlagene Lösung sei laut Rürup sachlich und inhaltlich richtig gewesen.

In einer nicht veröffentlichten, am 20.7.2007 an den damaligen Bundesfinanzminister Peer Steinbrück gerichteten **Stellungnahme von Professor Dr. Bert Rürup und Dr. Herbert Rische** (damaliger Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte BfA) wurde die Doppel- bzw. Zweifachbesteuerung bei Arbeitnehmern aufgrund veränderter Rahmenbedingungen jedoch bereits für die Rentenzugangsjahrgänge von 2021 bis 2058 prognostiziert. Insbesondere die geringere Steigerung von Löhnen und Renten, die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und der schrittweise Abbau der Günstigerprüfung bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen von 2011 bis 2019 hätten eine Neuberechnung erforderlich gemacht.

Eine Änderung des Alterseinkünftegesetzes sei daher erforderlich. Um das Ausmaß der Zweifachbesteuerung zumindest zu begrenzen, schlugen Rürup/Rische in ihrer Stellungnahme eine beschleunigte volle steuerliche Freistellung der Rentenbeiträge bereits bis 2015 und nicht erst wie vorgesehen bis 2025 vor. Dazu ist es bekanntlich nicht gekommen.

³ <http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2003/2003-12-09-AltEinkG-Wortprotokoll.pdf>

⁴ <http://www.wiwo.de/finanzen/vorsorge/rentenbesteuerung-zahlen-die-rentner-von-morgen-zu-viel-steuer/12859028.html>

Professor Dr. Franz Ruland als ehemaliger Geschäftsführer des VDR ging bereits im Jahr 2003 von einer ab 2018 einsetzenden Doppelbesteuerung aus, wie er der Frankfurter Allgemeinen Zeitung⁵ am 22.1.2016 mitteilte.

Eines steht auf jeden Fall fest: Die Auffassung des **Bundesfinanzministeriums** Ende 2003, dass es in keinem Fall zu einer Doppelbesteuerung kommen werde, ist nicht vertretbar. Die Berechnungen gingen fälschlicherweise davon aus, dass neben den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung auch der steuerliche Grundfreibetrag in den steuerfreien Rentenzufluss einzurechnen sei.

Dadurch kam es beispielsweise zu der völlig absurden These, dass selbst bei einem Rentenbeginn in 2040 mit dem größten Ausmaß von tatsächlicher Doppelbesteuerung der steuerfreie Rentenzufluss von 240.860 " bei Höchstrentnern (45 Beitragsjahre mit Spitzenverdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) mehr als doppelt so hoch sei wie die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträgen von 91.700 ", siehe Seite 24 des Gesetzentwurfs⁶ zum Alterseinkünftegesetz vom 9.12.2003.

In dem angeblichen Rentenzufluss 240.860 " waren allein 217.140 " für das 20-Fache des auf 10.857 " im Jahr 2040 hochgerechneten Grundfreibetrags enthalten. Die verbleibenden 23.720 " entfielen auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschalen über einen Zeitraum von 20 Jahren.

1.2 Analyse der Doppelbesteuerung in Modell- und Originalfällen

Nach der von der Rürup-Kommission im Jahr 2003 verwendeten Definition wird eine Doppelbesteuerung nur dann vermieden, wenn der nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage eingehende Rentenzufluss (sog. **steuerfreier Rentenzufluss**) mindestens so hoch ist wie die aus versteuertem Einkommen geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen (sog. **versteuerte Rentenbeiträge**). Bei der Berechnung des steuerfreien Rentenzufusses wird typischerweise eine Rentenbezugsdauer von 17 Jahren zugrunde gelegt, so dass der steuerfreie Rentenzufluss auch als 17-facher Rentenfreibetrag interpretiert werden kann.

Im Umkehrschluss heißt dies: Die **Bedingung für eine Doppelbesteuerung** ist dann erfüllt, wenn die Summe der versteuerten Rentenbeiträge über dem steuerfreien Rentenzufluss liegt. De facto wird das aus versteuertem Einkommen stammende Kapital bzw. Vermögen in der Rentenphase zum Teil ein zweites Mal besteuert.

Geradezu typisch sind **gesetzliche Renten nach einer Beitragsdauer von 35 bis 45 Jahren**. Unter den 890.000 Neurentnern (ohne Neuzugänge bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten) im Jahr 2015 waren allein 268.000 Altersrentner, die nach mindestens 45 Versicherungsjahren die ab 1.7.2014 neu eingeführte abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren in Anspruch genommen haben (sog. besonders langjährig Versicherte). Hinzu kamen 150.000 neue Altersrentner, die langjährig versichert waren und die für eine abschlagspflichtige Rente ab 63 erforderliche Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hatten. Auch unter den 355.000

⁵ <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/die-vermoegensfrage-zehntausende-rentner-rutschen-in-die-steuerpflicht-14054579.html>

⁶ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/021/1502150.pdf>

Regelaltersrentnern, die erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 4 Monaten in Rente gegangen sind, werden zum weitaus größeren Teil Versicherte mit einer Beitragsdauer von 35 bis 45 Jahren sein.

In der folgenden Tabelle werden sechs Modellfälle für Neurentner ab 1.1.2015 mit Durchschnittsverdienst über 35 bis 45 Jahre analysiert. In den ersten beiden Fällen handelt es sich um **Regelaltersrenten** nach 35 bzw. 40 Beitragsjahren. Hierbei liegt eine Doppelbesteuerung vor, da die versteuerten Beiträge um rund 11.000 " bzw. 8.000 " über dem steuerfreien Rentenzufluss bei einer Rentendauer von 17 Jahren liegen.

Tabelle 1: Modellfälle mit und ohne Doppelbesteuerung bei Rente ab 1.1.2015

Beitragsjahre	Renteneintritt	steuerfreier Rentenzufluss*	versteuerte Beiträge**	zu viel besteuert***
35	65 Jahre, 4 Mon.	61.925 "	72.974 "	11.049 Ö
40	65 Jahre, 4 Mon.	70.771 "	78.681 "	7.889 Ö
45	65 Jahre****	79.618 Ö	82.399 Ö	2.781 Ö
45	63 Jahre*****	88.985 "	82.399 "	-----
40	63 Jahre*****	72.384 "	78.681 "	6.297 Ö
35	63 Jahre*****	63.337 "	72.974 "	9.637 Ö

*) Summe der steuerfreien Renten bei 17 bzw. 19 Rentenjahren (17facher bzw. 19facher Rentenfreibetrag bei Renteneintritt mit 65 bzw. 63 Jahren)

***) Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge

****) Summe der versteuerten Beiträge minus steuerfreiem Rentenzufluss

*****) abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte

*****) abschlagsfreie Altersrente für besondere langjährig Versicherte

*****) abschlagspflichtige Altersrente mit 8,4 % Rentenabschlag für langjährig Versicherte

Im dritten Modellfall handelt es sich um eine **Standardrente** nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst. Bis auf rund 3.000 " reicht der steuerfreie Rentenzufluss über 17 Jahre an die Summe der versteuerten Beiträge heran.

Im vierten Modellfall geht es um die **abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren**. Die Summe der versteuerten Beiträge liegt genau so hoch wie im dritten Fall. Da diese Rente jedoch schon zwei Jahre früher bezogen wird, verlängert sich die Rentendauer um rund zwei Jahre. Dadurch steigt der steuerfreie Rentenzufluss auf rund 89.000 " , so dass keine Doppelbesteuerung mehr eintritt. Die abschlagsfreie Rente mit 63 hat somit auch einen steuerlich positiven Effekt. Es handelt sich quasi um ein **Nahles-Plus** infolge der Rentenreform ab 1.7.2014.

In den beiden letzten Fällen kommt es wiederum zur Doppelbesteuerung, da der Rentenabschlag von 8,4 % nunmehr den steuerfreien Rentenzufluss auch bei einer angenommenen Rentendauer von 19 Jahren reduziert. Allerdings schlägt das Ausmaß der Doppelbesteuerung geringer zu Buche im Vergleich zu den beiden ersten Fällen. Grund: Der Rentenabschlag und damit die Kürzung der gesetzlichen Rente wird durch die verlängerte Rentendauer mehr als wettgemacht.

Dies ist im Übrigen eine Bestätigung für die von Rentenexperten nicht bestrittene These, dass die Höhe des gegenwärtigen Rentenabschlags von 0,3 % pro Monat

aus finanzmathematischer Sicht und auch im Vergleich zum Rentenzuschlag von 0,5 % pro Monat für Neurentner mit Überschreitung der Regelaltersgrenze zu gering ist.

Für Standardrentner mit Rentenbeginn ab vollendetem 65. Lebensjahr nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst liegt eine Doppelbesteuerung laut folgender Tabelle 2 exakt ab dem Rentenzugangsjahr 2015 vor. Nur in den Jahren zuvor übersteigt der steuerfreie Rentenzufluss über 17 Jahre die versteuerten Rentenbeiträge (Tabelle 5 über die Doppelbesteuerung von 2041 bis 2069 im Anhang).

Tabelle 2: Vergleich von steuerfreien Renten mit steuerpflichtigen Beiträgen

Doppelbesteuerung von 2015 bis 2040			
Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst			
Jahr des Rentenbeginns	steuerfreie Renten	steuerpflichtige Beiträge	zu wenig bzw. zu viel besteuert
2005	119.937 "	66.750 "	53.187 Ö
2006	115.139 "	68.810 "	46.329 Ö
2007	110.637 "	70.755 "	39.822 Ö
2008	106.695 "	72.638 "	34.057 Ö
2009	103.695 "	74.432 "	29.227 Ö
2010	99.878 "	76.072 "	23.806 Ö
2011	95.355 "	77.601 "	17.754 Ö
2012	91.744 "	79.035 "	12.709 Ö
2013	87.121 "	80.323 "	6.798 Ö
2014	83.354 "	81.434 "	1.920 Ö
2015	79.618 "	82.399 "	-2.781 Ö
2016	76.675 "	83.128 "	- 6.453 Ö
2017	73.478 "	83.700 "	- 10.222 Ö
2018	69.456 "	84.110 "	- 14.654 Ö
2019	65.405 "	84.276 "	- 18.871 Ö
2020	61.084 "	84.226 "	- 23.142 Ö
2021	59.538 "	83.983 "	- 24.445 Ö
2022	57.669 "	83.556 "	- 25.887 Ö
2023	55.534 "	82.918 "	- 27.384 Ö
2024	53.273 "	82.066 "	- 28.829 Ö
2025	50.873 "	80.977 "	- 30.104 Ö
2026	48.510 "	79.621 "	- 31.111 Ö
2027	45.982 "	78.159 "	- 32.177 Ö
2028	43.315 "	76.678 "	- 33.363 Ö
2029	40.523 "	75.146 "	- 34.623 Ö
2030	37.579 "	73.541 "	- 35.562 Ö
2031	34.497 "	71.809 "	- 37.312 Ö
2032	31.277 "	70.012 "	- 38.735 Ö
2033	27.915 "	68.208 "	- 40.293 Ö
2034	24.406 "	66.349 "	- 41.943 Ö
2035	20.745 "	64.433 "	- 43.688 Ö
2036	16.928 "	62.428 "	- 45.500 Ö
2037	12.950 "	60.418 "	- 47.468 Ö
2038	8.806 "	58.299 "	- 49.493 Ö
2039	4.491 "	56.144 "	- 51.653 Ö
2040	0 "	53.732 "	- 53.732 Ö

Selbstverständlich existiert der Modellfall des Standardrentners mit exakt 45 Jahren Durchschnittsverdienst und Rentenbeginn mit 65 Jahren so nicht in der Wirklichkeit. Gut- oder Höherverdiener werden in 45 Jahren mehr Rentenbeiträge zahlen und später höhere Renten erzielen. Sinkt die Beitragsdauer auf unter 45 Jahre (zum Beispiel auf 40 oder nur 35 Jahre) oder steigt sie auf über 45 Jahre (zum Beispiel auf 47 oder gar 50 Jahre), sind niedrigere oder höhere Beiträge fällig, die folglich zu niedrigeren oder höheren Renten führen. Dies entspricht dem in der gesetzlichen Rentenversicherung fest verankerten **Äquivalenzprinzip**.

Originalfälle weisen immer individuelle Besonderheiten auf, die sich aber gerade deswegen für eine Prüfung auf Doppelbesteuerung von Renten besonders eignen. Beispielsweise geht ein im Oktober 1953 geborener Gutverdiener ab 1.1.2017 nach 47 Jahren und 4 Monaten abschlagsfrei in Rente. Er hat dann laut aktueller Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung von Mai 2016 die für eine abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren und 2 Monaten geforderten 45 Versicherungsjahre mehr als erreicht.

Im Laufe von 47 Jahren und 4 Monaten wurden für diesen kommenden **Neurentner in 2017** insgesamt 358.963 " an Beiträgen durch ihn und seinen Arbeitgeber entrichtet. Davon hat er 146.377 " aus versteuertem Einkommen bezahlt.

Seine erste volle Jahresrente wird bei brutto 28.166 " in 2017 liegen, wenn die Renten zum 1.7.2017 um 2,2 % laut Vorausrechnung im Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 2015 steigen. Bei einem Besteuerungsanteil von 74 % der Rente macht der Rentenfreibetrag im Umkehrschluss 26 % aus, also in diesem Fall 7.323 ". Wenn man nun wegen des Rentenbeginns mit 63 Jahren eine Rentendauer von 19 Jahren annimmt, errechnet sich ein steuerfreier Rentenzufluss von 139.137 " .

Da die versteuerten Rentenbeiträge von 146.377 " um 7.240 " über dem steuerfreien Rentenzufluss von 139.137 " liegen, kommt es in diesem Fall zur **Doppelbesteuerung**. Bei Annahme von nur 17 Rentenjahren würde die Summe der versteuerten Rentenbeiträge sogar um rund 22.000 " über dem steuerfreien Rentenzufluss von 124.491 " liegen.

Erstaunlicherweise ist also im Jahr 2017 selbst bei abschlagsfreien Renten ab 63 Jahren schon eine Doppelbesteuerung möglich, also trotz **Nahles-Effekt** durch Einführung der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte ab 1.7.2014.

Gäbe es die Möglichkeit der abschlagsfreien Rente für den Neurentner im Originalfall nicht, müsste er einen Rentenabschlag von 8,7 % bei Rentenbeginn ab 1.1.2017 in Kauf nehmen. Die erste volle Jahresrente würde auf 25.715 " sinken und der steuerliche Rentenfreibetrag auf 6.686 ". Bei einer Rentendauer von 19 Jahren und einem steuerfreien Rentenzufluss von 127.034 " bliebe die Summe der versteuerten Rentenbeiträge nunmehr sogar um 19.000 " darüber.

Schon dieser mit Blick auf die hohe Anzahl von Beitragsjahren und die relativ hohe gesetzliche Rente etwas untypische Originalfall macht deutlich, dass es bei Neurentnern des Jahres 2017 in den weitaus meisten Fällen zur Doppelbesteuerung kommen wird. Was für diesen Originalfall bereits gilt, wird für andere Originalfälle mit weniger Beitragsjahren oder noch höherem Verdienst um so mehr zutreffen.

1.3 Kritik an der Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015

Die Kritik an der Doppelbesteuerung von Neurenten sollte sich aber nicht nur auf den Vergleich von steuerfreiem Rentenzufluss über beispielsweise 17 Jahre mit der Summe aus den versteuerten Rentenbeiträgen beschränken. Dieses **rentendauerorientierte Verfahren** wirft schon wegen der Abhängigkeit von der nur geschätzten ferneren Lebenserwartung Fragen auf. Muss die Rentendauer bei Frührentnern mit 63 Jahren um zwei Jahre verlängert und bei künftigen Regelaltersrentnern mit 67 Jahren um zwei Jahre verkürzt werden gegenüber einem Standardrentner mit 65 Jahren? Soll eine geschlechtsspezifische Unterscheidung bei der **Lebensdauer** zwischen weiblichen und männlichen Rentnern erfolgen, da Frauen laut Statistik länger leben? Wie soll die längere Lebenserwartung bei jüngeren Geburtsjahrgängen berücksichtigt werden?

Darüber hinaus bleibt die Berücksichtigung von Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschalen, Kranken- und Pflegekassenbeiträgen sowie des tariflichen Grundfreibetrags bei der Ermittlung des steuerfreien Rentenzuflusses nach wie vor umstritten. Die Verfasser dieser Studie lehnen die Berücksichtigung dieser Posten aus steuersystematischen Gründen ab. Insbesondere der tarifliche Grundfreibetrag, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegekassenbeiträgen sowie die Sonderausgabenpauschale stehen allen Steuerpflichtigen unabhängig von der Art der Einkünfte zu.

Lediglich die **Werbungskostenpauschale von jährlich 102 Ö für Renteneinkünfte** könnte zum steuerfreien Rentenzufluss laut Tabelle 2 hinzugezählt werden. Bei einer typisierten Rentendauer von 17 Jahren würde die Summe der steuerfreien Renten dann jedoch nur um 1.734 " steigen. Auch dann käme es beim Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst schon im Jahr 2015 zur Doppelbesteuerung. In den Folgejahren würde das Ausmaß der Doppelbesteuerung lediglich um diese 1.734 " sinken.

Diese Detailfragen würden sich erübrigen, wenn man das bisherige rentendauerorientierte Berechnungsverfahren durch das **beitragsproportionale Verfahren** ersetzen würde. Im Vordergrund steht dann die Frage: Wie hoch ist der Anteil der steuerfreien Beiträge an der Summe aller gezahlten Rentenbeiträge? Dieser **steuerfreie Beitragsanteil** ist rechnerisch relativ einfach zu ermitteln. Steht dieser von Steuern befreite bzw. staatlich geförderte Beitragsanteil fest, müsste ein entsprechend gleich hoher Rentenanteil voll nachgelagert besteuert werden.

Dazu ein Beispiel: Wer im Jahr 2020 nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst in Rente geht, wird 61 % der Beitragssumme steuerlich absetzen können (siehe Tabelle 3 auf der folgenden Seite). Der **steuerpflichtige Mehranteil der Rente** läge somit bereits im Jahr 2020 mit 19 % am höchsten.

Die Differenz zwischen 100 % und dem steuerfreien Beitragsanteil von 61 % (also 39 %) würde auf den Teil der Rente entfallen, der aus steuerpflichtigen Beiträgen stammt und demzufolge nur mit dem Ertragsanteil von 18 % bei einem 65jährigen Neurentner zu besteuern wäre. Zum bereits voll nachgelagert besteuerten Rentenanteil von 61 % kämen dann noch rund 7 % (= 39 % x 18 %) hinzu, so dass insgesamt 68 % der ersten vollen Jahresrente besteuert würden und nicht 80 % (siehe dazu Tabelle 4 auf Seite 22).

Tabelle 3: Besteuerungsanteile und steuerfreie Beitragsanteile 2005 bis 2040
(Modellfall Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst)

Jahr*	Besteuerungsanteil nach AltEinkG**	steuerfreier Beitragsanteil***	steuerpflichtiger Mehranteil****
2005	50 %	50 %	0 %
2006	52 %	50,41 %	1,59 %
2007	54 %	50,87 %	3,13 %
2008	56 %	51,40 %	4,60 %
2009	58 %	51,98 %	6,02 %
2010	60 %	52,59 %	7,41 %
2011	62 %	53,25 %	8,75 %
2012	64 %	53,96 %	10,04 %
2013	66 %	54,70 %	11,30 %
2014	68 %	55,46 %	12,54 %
2015	70 %	56,28 %	13,72 %
2016	72 %	57,17 %	14,83 %
2017	74 %	58,01 %	15,99 %
2018	76 %	58,95 %	17,05 %
2019	78 %	59,95 %	18,05 %
2020	80 %	61 %	19 %
2021	81 %	62,09 %	18,91 %
2022	82 %	63,37 %	18,63 %
2023	83 %	64,52 %	18,48 %
2024	84 %	65,83 %	18,17 %
2025	85 %	67,20 %	17,80 %
2026	86 %	68,62 %	17,38 %
2027	87 %	70,04 %	16,96 %
2028	88 %	71,43 %	16,57 %
2029	89 %	72,80 %	16,20 %
2030	90 %	74,15 %	15,85 %
2031	91 %	75,49 %	15,51 %
2032	92 %	76,79 %	15,21 %
2033	93 %	78,04 %	14,96 %
2034	94 %	79,25 %	14,75 %
2035	95 %	80,43 %	14,57 %
2036	96 %	81,57 %	14,43 %
2037	97 %	82,67 %	14,33 %
2038	98 %	83,74 %	14,26 %
2039	99 %	84,78 %	14,22 %
2040	100 %	85,82 %	14,18 %

*) Rentenzugangsjahr (Jahr des Rentenbeginns)

**) Besteuerungsanteil der Rente nach Alterseinkünftegesetz

***) steuerfreier Beitragsanteil in Prozent der Beitragssumme insgesamt

****) Besteuerungsanteil der Rente nach Alterseinkünftegesetz abzüglich steuerfreier Beitragsanteil als steuerpflichtiger Mehranteil

2 Handlungsoptionen für eine Neuregelung

2.1 Grundsätzliche Überlegungen aus steuersystematischer Sicht

Mit dem **Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 5. Juli 2004** wurde die nachgelagerte Rentenbesteuerung stufenweise umgesetzt. Nachgelagerte Rentenbesteuerung bedeutet, dass einerseits sämtliche Rentenversicherungsbeiträge steuerlich abzugsfähig sind und andererseits sämtliche Renteneinnahmen der Besteuerung unterliegen. Da im Rahmen der stufenweisen Umsetzung der nachgelagerten Rentenbesteuerung erst die ab 2025 geleisteten Rentenversicherungsbeiträge in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig sind, stellt sich die Frage, in welchem Umfang die Renteneinnahmen verfassungsgerecht besteuert werden dürfen, wenn vor 2025 geleistete Beitragszahlungen teilweise aus versteuertem Einkommen erbracht wurden.

Unter der **pauschalierenden Annahme einer bis 2004 möglichen hälftigen steuerlichen Abzugsmöglichkeit der geleisteten Beitragszahlungen** gilt für Renten, die bis 2005 begonnen haben, ein Besteuerungsanteil von 50 %. Nach dem Bundesverfassungsgerichts-Beschluss vom 1. 12. 2015 (Az. 2 BvR 2683/11, 1066/10 und 1961/10) verstößt diese Regelung nicht gegen die Verfassung. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist es insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar, dass Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt werden, obwohl die hierfür bis 2004 geleisteten Beiträge teilweise in unterschiedlichem Maße steuerentlastet waren. Die unterschiedliche Besteuerung der Alterseinkünfte von vormals Arbeitnehmern und vormals selbstständig Tätigen führe nicht zur Ungleichheit dieser beiden Personengruppen, weil Rentenanwartschaften beider in der aktiven Phase unter vergleichbaren Bedingungen aus nicht versteuertem Einkommen gebildet werden konnten.

Für ab 2006 beginnende Renten erhöht sich der Besteuerungsanteil bekanntlich schrittweise von anfänglich 52 % bis auf 100 % in 2040 (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa EStG). Die geleisteten Beitragszahlungen sind in 2005 zu 60 % steuerlich abzugsfähig. Der abzugsfähige Teil steigt in der Folgezeit um jährlich zwei Prozentpunkte an und erreicht somit 100 % im Jahr 2025 (§ 10 Abs. 3 Satz 4 EStG). Gegen diese stufenweise Umsetzung der nachgelagerten Rentenbesteuerung bestehen aus den folgenden Gründen verfassungsrechtliche Bedenken.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6.3.2002 (Az. 2 BvL 17/99) gefordert, dass in jedem Fall die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen sind, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Diesbezüglich hat der Bundesfinanzhof im Urteil vom 1.2.2006 (Az. X B 166/05) betont, wenn Beitragszahlungen teilweise aus versteuertem Einkommen erbracht werden, sei das **zwingende Gebot des Bundesverfassungsgerichts** zu beachten, dass hierauf beruhende Rentenzahlungen nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden dürfen. Im BFH-Urteil vom 26. 11. 2008 (Az. X R 15/07) wird zutreffend darauf hingewiesen, dass eine doppelte Besteuerung nur dann vermieden wird, wenn Rentenzahlungen in einem Umfang steuerunbelastet zufließen, der mindestens dem Umfang der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge entspricht.

Der Gesetzgeber hat das Gebot des Bundesverfassungsgerichts für die bis 2005 begonnenen Renten in der Weise umgesetzt, dass die Renten zur Hälfte steuerunbelastet bleiben, da pauschalierend angenommen wird, dass mindestens die Hälfte der geleisteten Beitragszahlungen steuerlich abzugsfähig waren. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente von 50 % ist der steuerfreie Teil der Rente (Rentenfreibetrag). Er gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs und bleibt bei regelmäßigen Rentenanpassungen unverändert, ist aber auch von der Besteuerung mit dem Ertragsanteil ausgenommen.

Dieses Verfahren, den **Besteuerungsanteil auf den Umfang zu begrenzen, der dem Umfang der steuerlich abzugsfähigen Beitragszahlungen entspricht**, sollte folgerichtig auch bei dem stufenweisen Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung der ab 2006 beginnenden Renten beachtet werden. Hierdurch würde eine **generationsübergreifende Besteuerungsgleichheit** verwirklicht.

In dem Bundesverfassungsgerichts-Beschluss vom 1.12.2015 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier nur die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Renteneinkünften zu beurteilen war, die auf Beitragszahlungen in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes beruhen. Für diesen Zeitraum hätte die Festlegung individueller Besteuerungsanteile zur Folge gehabt, dass die frühere steuerliche Behandlung der eingezahlten Beiträge eines jeden Steuerpflichtigen hätte ermittelt werden müssen. Der Gesetzgeber durfte daher bei den bis 2004 geleisteten Beiträgen pauschalierend von einer hälftigen steuerlichen Abzugsmöglichkeit ausgehen. Im Gegensatz hierzu sind die abzugsfähigen Beitragsanteile (von 60 bis 98 %) für die Jahre 2005 bis 2024 einheitlich für alle Steuerpflichtigen gesetzlich normiert.

In seinem Urteil vom 1.2.2006 (Az. X B 166/05) weist der Bundesfinanzhof bereits darauf hin, dass insbesondere zu prüfen sein wird, ob der Gesetzgeber das Gebot des Bundesverfassungsgerichts zutreffend interpretiert hat. Wie bei den bis 2005 begonnenen Renten sollte, da bei Rentenbeginn die insbesondere von der Lebenszeit des Rentners abhängigen Rentenzahlungen nicht bekannt sind, auch bei den ab 2006 beginnenden Renten geprüft werden, ob der gesetzliche Besteuerungsanteil auf den Anteil der aus un versteuertem Einkommen geleisteten Beitragszahlungen beschränkt ist. Das Gebot des Bundesverfassungsgerichts wäre dann beachtet, wenn der gesetzliche Besteuerungsanteil den prozentualen Anteil der aus un versteuertem Einkommen des Steuerpflichtigen geleisteten Beitragszahlungen nicht überschreiten würde.

Der **prozentuale Anteil der aus un versteuertem Einkommen geleisteten Beitragszahlungen eines jeden Steuerpflichtigen** lässt sich einfach und praktikabel durch Gegenüberstellung der gesamten Beitragszahlungen mit den insgesamt steuerlich abzugsfähigen Beitragsanteilen ermitteln. Dabei sollte für die bis 2004 geleisteten Rentenbeiträge - wie bei den bis 2005 begonnenen Renten - auf eine individuelle Ermittlung der steuerunbelasteten Beitragsanteile verzichtet und pauschalierend von einer hälftigen steuerlichen Abzugsfähigkeit ausgegangen werden. Für die Jahre 2005 bis 2024 gelten die steuerlich abzugsfähigen Sätze von 60 % bis 98 % und ab dem Jahr 2025 die volle steuerliche Abzugsfähigkeit.

Die gesetzliche Übergangsregelung für die Besteuerung von Neurenten entspricht insbesondere deswegen nicht diesen Grundsätzen, da sie von einer zu kurzen

Übergangsphase ausgeht. Legt man für einen Standardrentner eine Beitragszeit von 45 Jahren zugrunde, so darf eine volle Rentenbesteuerung erst bei Rentenbeginn in 2070 vorgenommen werden, weil erst ab 2025 die volle steuerliche Abzugsfähigkeit für die Beitragszahlungen gilt.

Infolge der um 30 Jahre verkürzten Übergangsphase liegen die prozentualen gesetzlichen Besteuerungsanteile für die in den Jahren vor 2070 beginnenden Renten regelmäßig über den modifizierten Besteuerungsanteilen, die sich aus dem Umfang der steuerlich abzugsfähigen Beitragszahlungen errechnen (vgl. Tabelle 4 auf Seite 22 sowie Tabelle 6 auf Seite 29).

Wenn und soweit im konkreten Einzelfall der gesetzliche Besteuerungsanteil den prozentualen Anteil der aus unversteuertem Einkommen geleisteten Beitragszahlungen überschreitet, sollte durch eine **Öffnungsklausel bzw. Günstigerprüfung** eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen werden. Auf diese Weise könnte in geeigneter Weise der Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 6.3.2002 (2 BvL 17/99) entsprochen werden, dass in jedem Fall eine doppelte Besteuerung vermieden wird.

Bei einer Prüfung, ob die schrittweise Erhöhung des Besteuerungsanteils von anfänglich 52 % in 2006 bis auf 100 % in 2040 verfassungsgemäß umgesetzt wurde, bedarf es . wie bei den bis 2006 begonnenen Renten . **keiner Berücksichtigung von Werbungskosten oder gar von Sonderausgaben (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung)**, da derartige Abzugsposten auch einem Steuerpflichtigen zustehen, der sämtliche Rentenbeiträge steuerlich absetzen kann, wenn er diese erst ab 2025 zahlt. Da Rentenversicherte bis 2024 Beiträge teilweise aus versteuertem Einkommen gezahlt haben, würde eine volle Besteuerung ihrer Renten auch im Vergleich zu gleich hohen Pensionen von Beamten zu einer Verletzung des Gleichheitssatzes führen.

Der **Tatbestand einer Doppelbesteuerung** lässt sich zwar . wie im 1. Kapitel geschehen - anhand von Modellberechnungen und auch Originalfällen belegen, falls die Summe der aus versteuertem Einkommen gezahlten Rentenbeiträge über dem steuerfreien Rentenzufluss (zum Beispiel 17-facher Rentenfreibetrag bei Annahme von 17 Rentenbezugsjahren) liegt. Sofern Konsens besteht über die angenommene Rentendauer, den Prozentsatz der bis 2004 geleisteten steuerfreien Beiträge (pauschal 50 % wie in dieser Studie) sowie die Nicht-Berücksichtigung von Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale, Kranken- und Pflegekassenbeiträgen und Grundfreibetrag bei der Ermittlung des steuerfreien Rentenzuflusses, werden die Ergebnisse auch unstrittig sein.

Wie eine nach Prüfung bewiesene Doppelbesteuerung aber durch eine Neuregelung schlüssig beseitigt werden kann, muss zunächst offen bleiben. Die **Vergleichsmethode mit Eurobeträgen** für Beitragszahlungen und Rentenzuflüssen ist dafür jedenfalls nur bedingt geeignet. Ganz abgesehen davon, dass man trefflich über die fernere Lebenserwartung und damit die Rentenbezugsdauer streiten kann, darf man die über eine bestimmte Rentenbezugsdauer von beispielsweise 17 Jahren zu viel besteuerten Beträge nicht einfach durch die Anzahl der Rentenjahre teilen und daraus einen durchschnittlich zu hoch besteuerten Beitrag pro Jahr ermitteln. Bei dieser Methode würden jährliche Rentensteigerungen vernachlässigt und daher zu niedrige Beiträge ausgewiesen.

Es wird daher in dieser Studie eine andere **Vergleichsmethode mit Prozentsätzen** vorgeschlagen. Im Gegensatz zum Lösungsvorschlag von Rürup/Rische in 2007 - beschleunigte volle Beitragsfreistellung schon ab 2015, was ja schon wegen Zeitablauf gar nicht mehr praktiziert werden kann . wird eine **Reduktion des gesetzlichen Besteuerungsanteils** vorgeschlagen, wenn der prozentuale Anteil der aus unbesteuerter Einkommen geleisteten, also steuerlich abzugsfähigen und damit steuerfreien Beitragszahlungen unter dem jetzigen Besteuerungsanteil liegt.

Wenn und soweit im konkreten Einzelfall der gesetzliche Besteuerungsanteil den prozentualen Anteil der steuerfrei gebliebenen Beiträge überschreitet, sollte eine Doppelbesteuerung dadurch ausgeschlossen werden, dass nur der auf steuerfreien Rentenbeiträgen beruhende Rentenanteil der vollen nachgelagerten Besteuerung unterliegt. Auf diese Weise könnte in geeigneter Weise der Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 6.3.2002 (2 BvL 17/99) entsprochen werden, dass in jedem Fall eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Näheres zu diesem vorgeschlagenen Berechnungsverfahren ist dem Kapitel 2.3 zu entnehmen.

2.2 Rentendauerorientiertes und lebenszeitabhängiges Verfahren

Der Bundesfinanzhof befürwortet im Prinzip das rentendauerorientierte Verfahren zur Überprüfung einer möglichen Doppelbesteuerung, da er schon zu der bis 2004 geltenden Ertragsanteilbesteuerung feststellte, dass die Rentenbesteuerung auf der **fiktiven Annahme einer mittleren Lebenserwartung für männliche Personen basiere** (vgl. BFH-Urteil vom 26.11.2007, Az. X R 15/07).

Er führte weiter aus, dass die Abweichung der individuellen Lebensdauer von der statistischen Lebenserwartung praktisch den Regelfall bildet und dass die Ertragsanteile aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung sozialer Härten nur in einem grob pauschalierten Verfahren festgelegt werden durften.

Im BFH-Urteil vom 27.5.2015 (Az. X B 168/14) wird betont, dass eine richterliche Kontrolle, ob eine doppelte Besteuerung in jedem Fall vermieden wird, eine Gegenüberstellung der Vorsorgeaufwendungen und der Besteuerung der späteren Rentenbezüge erfordert, in der die nach der statistischen Lebenserwartung künftig zu erwartenden Rentenzahlungen einzubeziehen sind.

In der Einbeziehung der künftigen Rentenbezüge nach der statistischen Lebenserwartung liege eine Typisierung vor, wie dies bereits aus den BFH-Urteilen vom 28.8.2010 (Az. X B 34/07) und 4.2.2012 (Az. X B 152/11) hervorgehe. Der Gesetzgeber habe sich in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG für dieses Verfahren entschieden und sei typisierend davon ausgegangen, dass das Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Bezügen, das sich aus den dortigen Tabellen ergibt, der steuerlichen Behandlung der Vorsorgeaufwendungen hinreichend korrespondiert. Dies trifft tatsächlich aber nur für die Besteuerung der bis 2005 begonnenen Altrenten zu, da deren Besteuerungsanteil unter der Annahme einer bis 2004 mindestens hälftigen steuerlichen Abzugsfähigkeit auf 50 % festgesetzt wurde.

Weiter heißt es: Der BFH hat diese Typisierung dem Grunde nach für verfassungskonform erachtet, so dass er der Frage der Doppelbesteuerung nur noch im Wege der Einzelfallprüfung nachzugehen hat.

In seinem Urteil vom 26.11.2008 hat der BFH nach eigenem Bekunden noch nicht entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Bei den dort genannten, bewusst offen gelassenen Punkten handelt es sich nach Auffassung des BFH um sEinzelfragen (Berücksichtigung des Grundfreibetrags, gewisser Pauschbeträge sowie von Sonderausgaben), die an der prinzipiellen Beantwortung der Grundsatzfrage nichts ändern%o

2.3 Beitragsproportionales und lebenszeitunabhängiges Verfahren

Der Gesetzgeber hat sich laut BFH-Urteil vom 27.5.2015 (Az. X B 168/14) gegen sein Konzept, die Rentenbezüge zu genau demjenigen Prozentsatz von der Steuer freizustellen, mit dem die Vorsorgeaufwendungen tatsächlich der Steuer unterlagen%o entschieden. Im Analogieschluss würde dies dann auch für das Konzept gelten, die Rentenbezüge zu genau demjenigen Prozentsatz voll zu besteuern, mit dem die Rentenbeiträge tatsächlich steuerfrei waren (sog. **beitragsproportionales Verfahren**).

Laut BFH-Urteil vom 27.5.2015 (Az. X B 168/14) würde die Besteuerung nach diesem Verfahren unmittelbar an das Leibrentenstammrecht bzw. den Rentenanspruch anknüpfen und sdieses in einen dem Grunde nach steuerverhafteten und einem dem Grunde nach steuerfreien Teil%o zerlegen. Außerdem wäre in jedem Rentenbesteuerungsfall über meist mehrere Jahrzehnte zurück zu ermitteln, mit welchen Anteilen die Vorsorgeaufwendungen aus versteuertem bzw. unversteuertem Einkommen erbracht worden waren%o Und weiter heißt es: sDas AltEinkG ist diesen Weg nicht gegangen, so dass dahinstehen kann, inwieweit er überhaupt gangbar gewesen wäre%o

Diese Argumentation des BFH ist angesichts gegenteiliger Ansichten zumindest fragwürdig. Bereits im Jahr 2003 unterbreitete der VDR (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) einen Lösungsvorschlag zur individuellen Ermittlung des steuerpflichtigen Anteils der Rente auf der Grundlage des steuerfreien Anteils der Rentenversicherungsbeiträge, wie dem folgenden Exkurs zu entnehmen ist.

Exkurs: Lösungsvorschlag von Brall/Bruno-Latocha/Lohmann aus 2003

Die folgenden Ausführungen lehnen sich eng an einen von Professor Franz Ruland, damaliger Geschäftsführer des VDR, erstellten Lösungsvorschlag an. Schon im Jahr 2003 unterbreiteten die VDR-Mitarbeiter Dr. Natalie Brall, Gesa Bruno-Latocha und Albert Lohmann einen Lösungsvorschlag nach dem Konzept sindividuelle Bestimmung des steuerpflichtigen Anteils%o (siehe Beitrag sAbschlussbericht der Besteuerungskommission . Kritik und Lösungsvorschlag%in DRV 2003, Seiten 485 bis 487).

In diesem Artikel, der den Verfassern dieser Studie vorliegt, heißt es: sDie Lösung basiert auf einer individuellen Ermittlung des zu versteuernden Rentenanteiles bei Rentenbeginn in Abhängigkeit vom Umfang, in dem ein Neurentner im Erwerbsleben Beiträge selber tragen müsste%o Verwiesen wird dabei auf den Vortrag von Professor Franz Ruland auf dem Presseseminar der VDR in Würzburg vom 11./12.11.2002, also noch vor Veröffentlichung des Abschlussberichts der Rürup-Kommission am 11.03.2003. Nur der Rentenanteil, der nicht aus diesen versteuerten, sondern aus den steuerlich abzugsfähigen Rentenbeiträgen beruht, sollte nach diesem Lösungsvorschlag also nachgelagert besteuert werden.

Die hier vorgeschlagene Individuallösung sei der Pauschallösung laut Rürup-Kommission überlegen, schreiben Brall/Bruno-Latocha/Lohmann im Jahr 2003. Sie sei flexibel, anwendbar, vom Verwaltungsaufwand vertretbar und verbinde ein Höchstmaß an Steuergerechtigkeit mit einem Minimum an Steuerausfällen. Man könne daher auf eine Pauschallösung verzichten und dadurch eine Doppelbesteuerung vermeiden.

Dieser vom VDR unterbreitete Lösungsvorschlag würde den laut Alterseinkünftegesetz vorgesehenen Besteuerungsanteil der Rente also ersetzen durch einen niedrigeren steuerpflichtigen Anteil, der dem im Durchschnitt steuerlich abzugsfähigen Beitragsanteil entspricht.

Die steuerliche Trennung der ersten vollen Jahresrente in einen nachgelagerten, voll steuerpflichtigen Teil (1. Rentenanteil, der auf steuerfreien Beiträgen beruht) und einen nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern den Teil (2. Rentenanteil, der auf steuerpflichtigen Beiträgen beruht) erfordert selbstverständlich einen geeigneten Aufteilungsmaßstab.

Das **beitragsproportionale Verfahren**, bei dem die Aufteilung der beiden Rentenanteile entsprechend dem proportionalen Verhältnis der Beitragsanteile (1. Beitragsanteil für steuerfreie und 2. Beitragsanteil für steuerpflichtige Beträge) erfolgt, empfiehlt sich schon aus Plausibilitäts- und Vereinfachungsgründen. Dieses Verfahren schließt zudem unmittelbar an die Regelungen für Betriebsrenten in der Privatwirtschaft ab 2002 und Zusatzrenten im öffentlichen Dienst ab 2008 an.

Das beitragsproportionale Verfahren zwecks Aufteilung von Leistungen aus der nachgelagerten Besteuerung von Betriebsrenten gem. § 22 Nr. 5 EStG wurde bereits im BMF-Schreiben vom 11.11.2004 (Az. IV C 3 . S 2257b . 47/04)⁷ anerkannt. Nach der ab 2008 eingeführten stufenweisen Einführung der nachgelagerten Besteuerung bei der Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst wird das beitragsproportionale Verfahren mittlerweile auch bei Zusatzrenten angewandt.

Das hier auch für die Besteuerung der Renten aus der Basisversorgung vorgeschlagene beitragsproportionale Verfahren stimmt vom Ergebnis her völlig mit der von Brall/Bruno-Latocha/Lohmann und Professor Franz Ruland vorgeschlagenen Individuallösung überein (siehe obiger Exkurs). Insofern ist das beitragsproportionale Verfahren im Kern überhaupt nichts Neues, sondern fußt unmittelbar auf dem erwähnten Artikel in der Zeitschrift DRV 2003, Seiten 485 bis 487, und auf dem Ruland-Vortrag „Die Besteuerung von Renteneinkünften“ am 11./12.11.2002 in Würzburg.

Sofern der nachgelagert zu besteuern de Rentenanteil auf dem **durchschnittlich steuerfreien Beitragsanteil** eines Standardrentners mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst beruht, würden beispielsweise bei Rentenbeginn in 2020 nur 61 % statt 80 % der Rente voll besteuert (siehe Tabelle 3).

Wer 2020 als Standardrentner nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst mit 65 Jahren in Rente geht, muss also nach der jetzigen Regelung noch 80 % seiner Rente versteuern, obwohl nur 61 % seiner Rentenbeiträge steuerlich abzugsfähig waren. Wer 2030 in Rente geht, versteuert 90 % der Rente bei einem steuerlich abzugsfähigen Beitragsanteil von rund 74 %. Und wer schließlich im Jahr 2040 in

⁷ http://www.ipv.de/fileadmin/user_upload/PDF/BMF_Schreiben/BMF_steuerl_Foerd_privat_BAV_11_11_2004.pdf

Rente geht, muss sogar die Rente zu 100 % versteuern, obwohl nur rund 86 % der Rentenbeiträge steuerlich abzugsfähigen waren.

Letztlich wird bei einer möglichen Neuregelung kein Weg daran vorbei führen, die gesetzliche Rente in einen vollständig nachgelagert besteuerten Teil und einen nur mit dem niedrigeren Ertragsanteil zu besteuern den Rentenanteil aufzuspalten. Solche Aufteilungsmethoden sind im Übrigen bekannt und werden bei der **Öffnungsklausel** für bis 2004 über mindestens zehn Jahre geleistete Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG) oder bei **teils geförderten und teils ungeförderten Beiträgen zur Betriebs- bzw. Zusatzrente** oder auch zur Riester-Rente (siehe § 22 Nr. 5 Satz 1 und 2 EStG) angewandt.

Bei pensionierten Beamten muss eine **Aufteilung der gesetzlichen Rente** danach erfolgen, ob sie auf Pflichtbeiträgen oder auf freiwilligen Beiträgen beruht. Nur dann, wenn die gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen gezahlt wird, erfolgt nach § 55 Abs. 4 Nr. 1 BeamtVG keine Anrechnung auf die Pension. Im Gegensatz dazu kann die gesetzliche Rente aus Pflichtbeiträgen zur Kürzung der Beamtenpension führen.

Bei einer privat weitergeführten Direktversicherung mit Wechsel des Versicherungsnehmers vom früheren Arbeitgeber zum Arbeitnehmer müssen die gesetzlichen Krankenkassen die später ausgezahlte Ablaufleistung in einen betrieblichen, beitragspflichtigen Teil und einen privaten, beitragsfreien Teil aufteilen. Im Regelfall erfolgt die **Aufteilung der Ablaufleistung** proportional zu den im Betrieb und von Privat aufgebrachten Beiträgen, also prämienermäßig (siehe Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.3.2011, B 12 KR 16/10 R).

Es kann also keine Rede davon sein, dass eine solche Aufteilung der gesetzlichen Rente nach dem beitragsproportionalen Verfahren nicht oder nur mit sehr großem Aufwand möglich wäre. In jeder Rentenauskunft und in jedem Rentenbescheid stehen die beitragspflichtigen Entgelte. Wenn man die jährlichen Entgelte mit dem jeweils geltenden Beitragssatz multipliziert und anschließend den steuerfreien Anteil nach Alterseinkünftegesetz berücksichtigt, erhält man zusätzlich die Summe der steuerfreien Rentenbeiträge. Die Summe der steuerfreien Rentenbeiträge in Prozent der Summe aller Rentenbeiträge stellt dann den steuerfreien Beitragsanteil dar.

Wie dieses beitragsproportionale Verfahren problemlos zu praktizieren wäre, soll exemplarisch anhand des bereits in Kapitel 1.2 erwähnten **Originalfalls** für einen Rentner, der ab 1.1.2017 nach rund 47 Pflichtbeitragsjahren mit 65 Jahren und 2 Monaten abschlagsfrei in Rente gehen wird, gezeigt werden.

Die **Beitragssumme** für rund 47 Pflichtbeitragsjahre liegt bei 358.963 €. Laut aktueller Rentenauskunft vom 17.5.2016 sind zum Stand 31.12.2015 insgesamt bereits 345.050 € an Rentenbeiträgen angefallen. Der Rest von 13.913 € entfällt auf den Höchstbeitrag für das Jahr 2016.

Von den 358.963 € bis Ende 2016 entfallen 212.586 € (= 59,22 % von 358.963 €) auf steuerlich abzugsfähige und somit steuerfreie Beiträge sowie komplementär dazu 146.377 € (= 40,78 % von 358.963 €) auf steuerpflichtige und daher aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge.

Nach dem beitragsproportionalen Verfahren wäre die **erste volle Jahresrente von 28.166 €** aufzuteilen in 16.680 € (= 59,22 % von 28.166 €) für die nachgelagerte volle

Besteuerung und 11.486 " (= 40,78 % von 28.166 ") für den mit dem Ertragsanteil von 20 % (Rentner ist zu Rentenbeginn erst 63 Jahre alt) zu steuernden Rentenanteil.

Steuerpflichtig wären dann 16.680 " für den nachgelagert zu steuernden Teil plus 2.297 " für den nur mit dem Ertragsanteil zu steuernden Teil der Rente. Die Summe von 18.977 " liegt immerhin 1.866 " unter dem bisher steuerpflichtigen Betrag von 20.843 " (= Besteuerungsanteil 74 % der ersten vollen Jahresrente von 28.166 "). Das zu versteuernde Einkommen würde demnach um 1.866 " sinken und bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 27 % für den ledigen Rentner zu einer Steuerersparnis von rund 500 " im ersten vollen Rentenjahr führen. Die Doppelbesteuerung wäre dadurch vermieden.

Der für diesen Originalfall ermittelte Steuervorteil mag manchem als zu gering erscheinen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass es sich um einen Neurentner im Jahr 2017 handelt. In den Folgejahren wächst das Ausmaß der Doppelbesteuerung immer mehr an (siehe Tabelle 3). Darüber hinaus muss der errechnete Steuervorteil auf die gesamte Rentenbezugsdauer bezogen werden, die bei einem in 1953 geborenen und mit 63 Jahren und 2 Monaten in Rente gehenden Rentner mindestens 19 Jahre ausmachen wird. Bei einer angenommenen Rentendauer von 20 Jahren läge der gesamte Steuervorteil immerhin schon bei 10.000 " .

Die Rentenbesteuerung wäre sicherlich verfassungsgemäß, wenn die volle Besteuerung auf den Teil der Rente beschränkt würde, der auf steuerfreien Beträgen beruht. Der andere Teil der Rente, der auf bereits versteuerten Beiträgen beruht, dürfte dagegen nur mit dem niedrigen Ertragsanteil besteuert werden. Schließlich kann es nicht sein, dass aus versteuertem Einkommen gebildetes Kapital bzw. Vermögen nochmals voll besteuert wird. Das wäre so, als wenn die Geldentnahme vom Spargbuch steuerpflichtig wäre.

Das prozentuale Verhältnis zwischen den voll und den nur mit dem Ertragsanteil zu steuernden Rententeilen müsste nach dem beitragsproportionalen Verfahren für die gesamte tatsächliche Rentenlaufzeit unabhängig von der ferneren Lebenserwartung laut Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes festgeschrieben werden. Eine derartige Neuregelung bedeutet für einen Standardrentner, dessen Rente im Alter von 65 Jahren beginnt, dass der nicht voll zu steuernde Rententeil zurzeit mit einem Ertragsanteil von 18 % zu steuern wäre.

Bei in 2005 begonnenen Renten von Standardrentnern hätte die steuerliche Gesamtbelastung der Rente somit bei 59 % (= 50 % + 18 % von 50) statt 50 % liegen dürfen und bei in 2010 begonnenen Renten bei 61,12 % laut Tabelle 4 auf der folgenden Seite (= 52,59 % + 18 % von 47,41) statt 60 %.

Für die in 2011 und insbesondere ab 2015 begonnenen Renten wendet sich bereits das Blatt. Statt bisher 70 % wären nach dem beitragsproportionalen Verfahren in 2015 nur insgesamt 64,15 % (= 56,28 % + 18 % von 43,72) zu versteuern. Bei künftigem Rentenbeginn in 2025 wären es laut Tabelle 4 statt 85 % nur 73,10 % (= 67,20 % + 18 % von 32,80) und für die in 2040 beginnenden Renten statt 100 % nur 88,37 % (= 85,82 % + 18 % von 14,18). Entsprechende Prozentzahlen für die Jahre 2041 bis 2070 sind der Tabelle 6 im Anhang zu dieser Studie zu entnehmen.

Tabelle 4: Aktuelle und modifizierte Besteuerungsanteile 2005 bis 2040
(Modellfall Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst)

Jahr*	Besteuerungsanteil nach AltEinkG**	steuerfreier Beitragsanteil***	modifizierter Besteuerungsanteil****
2005	50 %	50 %	59 %
2006	52 %	50,41 %	59,32 %
2007	54 %	50,87 %	59,71 %
2008	56 %	51,40 %	60,15 %
2009	58 %	51,98 %	60,62 %
2010	60 %	52,59 %	61,12 %
2011	62 %	53,25 %	61,67 %
2012	64 %	53,96 %	62,25 %
2013	66 %	54,70 %	62,85 %
2014	68 %	55,46 %	63,48 %
2015	70 %	56,28 %	64,15 %
2016	72 %	57,17 %	64,88 %
2017	74 %	58,01 %	65,56 %
2018	76 %	58,95 %	66,34 %
2019	78 %	59,95 %	67,16 %
2020	80 %	61 %	68,02 %
2021	81 %	62,09 %	68,91 %
2022	82 %	63,37 %	69,96 %
2023	83 %	64,52 %	70,91 %
2024	84 %	65,83 %	71,98 %
2025	85 %	67,20 %	73,10 %
2026	86 %	68,62 %	74,27 %
2027	87 %	70,04 %	75,34 %
2028	88 %	71,43 %	76,57 %
2029	89 %	72,80 %	77,70 %
2030	90 %	74,15 %	78,80 %
2031	91 %	75,49 %	79,90 %
2032	92 %	76,79 %	80,97 %
2033	93 %	78,04 %	81,99 %
2034	94 %	79,25 %	82,99 %
2035	95 %	80,43 %	83,95 %
2036	96 %	81,57 %	84,89 %
2037	97 %	82,67 %	85,79 %
2038	98 %	83,74 %	86,67 %
2039	99 %	84,78 %	87,52 %
2040	100 %	85,82 %	88,37 %

*) Rentenzugangsjahr (Jahr des Rentenbeginns)

***) Besteuerungsanteil der Rente nach Alterseinkünftegesetz

****) steuerfreier Beitragsanteil in Prozent der Beitragssumme insgesamt

*****) steuerfreier Beitragsanteil plus 18 % des steuerpflichtigen Beitragsanteils

Der Gesetzgeber hat dieses schlüssige beitragsproportionale Verfahren allerdings nicht umgesetzt. Stattdessen hat er einen Stufenplan eingeführt, der im Gegensatz dazu keine beitragsproportionale Festlegung der Besteuerungsanteile vorsieht und somit für die Rentenzugangsjahrgänge ab 2012 eine Überbesteuerung in Kauf nimmt, die von anfangs zwei bis auf zwölf Prozentpunkte ansteigt.

Die Festschreibung eines betragsmäßig gleichbleibenden steuerfreien Teils der Rente in Form des Rentenfreibetrags führt im Übrigen dazu, dass sich durch regelmäßige Rentenanpassungen der prozentuale Teil der zu versteuernden Renten kontinuierlich erhöht. So sind die bis 2005 begonnenen Renten infolge der zwischenzeitlichen Regelanpassungen in 2016 bereits mit rund 56 % zu besteuern. Der gesetzliche Stufenplan zur Rentenbesteuerung stellt somit nicht sicher, dass die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, in jedem Fall eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, erfüllt werden.

2.4 Angepasste Ertragsanteilbesteuerung für Leibrenten

Nach dem unter Kapitel 2.2 unterbreiteten Lösungsvorschlag könnte der auf steuerpflichtigen Beiträgen beruhende Rentenanteil mit dem Ertragsanteil besteuert werden, wie dies bei den ab 2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungen erfolgt. Dies würde bedeuten, dass man auch bei der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente wie früher zumindest einen Teilbetrag nur mit dem Zins- bzw. Ertragsanteil besteuert.

Sofern der auf steuerpflichtigen Beiträgen beruhende Rentenanteil voll nachgelagert und der auf steuerfreien Beiträgen beruhende Rentenanteil nur mit dem Ertragsanteil besteuert wird, handelt es sich steuersystematisch um einen *„Zwitter“*. Von einer vollständig nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Rente und anderer Basisrenten (Rente aus der berufsständischen Versorgung, Rente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse und Rürup-Rente) könnte nur die Rede sein bei einem Rentenbeginn ab 2040 und einer vollständigen Freistellung sämtlicher Rentenbeiträge.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Rentenversicherungsbeiträgen und Rentenleistungen unterscheidet das dem Alterseinkünftegesetz von 2005 zugrunde liegende **Drei-Schichten-Modell** bekanntlich folgende Schichten (siehe Abbildung):

Drei Schichten der Altersvorsorge

Schichten	Grundsysteme	Zusatzsysteme
Basisversorgung (1. Schicht)	gesetzliche Rentenversicherung	Basis- bzw. Rürup-Rente
kapitalgedeckte Zusatz- versorgung (2. Schicht)	betriebliche Alters- versorgung	Riester-Rente
übrige Zusatzversorgung (3. Schicht)	private Rentenversicherung	Kapitallebensversicherung

In der **1. Schicht** (gesetzliche Rente und Rürup-Rente) sind die gezahlten Beiträge zwischen 60 % (im Jahr 2005), 70 % (in 2010), 80 % (in 2015), 90 % (in 2020) und 100 % (ab 2025) im Rahmen des Höchstbetrags für Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG steuerlich abzugsfähig. Andererseits werden die Renten in Abhängigkeit vom Alter des Rentenbeginns beispielsweise wie folgt besteuert: 50 % (Rentenbeginn in 2005 oder früher), 60 % (Rentenbeginn in 2010), 70 % (Rente ab 2015), 80 % (Rente ab 2020), 90 % (Rente ab 2030) und 100 % bei Rentenbeginn in 2040 oder später besteuert.

Es handelt sich also um eine **schrittweise Erhöhung** der steuerfreien Anteile in der Beitragsphase und der steuerpflichtigen Anteile in der Rentenphase nach dem von der Rürup-Kommission empfohlenen und vom Gesetzgeber im Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) umgesetzten Stufenplan, der auch als Übergangslösung bezeichnet wird.

Dieser Stufenplan führt, wie bereits oben erwähnt, nur dann zu einer vollständig nachgelagerten Besteuerung, wenn sämtliche Rentenversicherungsbeiträge ab 2025 eingezahlt werden und der Rentenbeginn frühestens ab 2040 beginnt. In allen anderen Fällen handelt es sich nur um eine teilweise nachgelagerte Besteuerung.

In nahezu allen Fällen handelt es sich also um eine Mischung aus steuerfreien und steuerpflichtigen Beitragsanteilen in der Einzahlungs- bzw. Beschäftigungsphase sowie eine Mischung aus steuerpflichtigen und steuerfreien Rentenanteilen in der Auszahlungs- bzw. Leistungsphase. Daher liegt es nahe, die auf steuerfreien Beiträgen beruhenden steuerpflichtigen Rentenanteile in vollem Umfang der nachgelagerten Besteuerung zu unterwerfen. Andererseits können die auf steuerpflichtigen Beiträgen beruhenden Rentenanteile mit dem geringeren Ertragsanteil besteuert werden.

Exkurs zur Aufteilung bei Betriebs- und Zusatzrenten

*Die **steuerliche Trennung gem. § 22 Nummer 5 Satz 1 und 2 EStG** gilt beispielsweise für die betriebliche Altersversorgung und ab 2008 auch für die umlagefinanzierte Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst.*

Dabei wird zwischen Betriebs- und Zusatzrenten aus geförderten Beiträgen gem. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG mit vollständiger nachgelagerter Besteuerung (siehe Ziffer 31 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung) und aus ungeförderten Beiträgen gem. § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG mit Ertragsanteilbesteuerung (siehe Ziffer 38 der Anlage R) unterschieden. Die Aufteilung wird vom jeweiligen Versorgungsträger in den Leistungsmittellungen zur Vorlage beim Finanzamt vorgenommen.

In der Leistungsmittellung Nr. 1 wird der vollständig nachgelagert zu besteuernde Teil der Betriebs- bzw. Zusatzrente genannt (siehe § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG und Ziffer 31 der Anlage R) und in der Leistungsmittellung Nr. 4 der nur mit dem Ertragsanteil zu besteuernde Rentenanteil (gem. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG und Ziffer 38 der Anlage R).

Die von der Beitragszahlung abhängige Aufteilung der Rente in einen nachgelagert zu versteuernden und einen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuernden Anteil muss in der privaten und betrieblichen Altersvorsorge bereits seit Erlass des BMF-Rundschreibens vom 5.8.2002 (IV C 4 . S 2222 . 295/02, Ziffern 89-103 sowie 188-192) vorgenommen werden.

Bei der betrieblichen Altersversorgung in der **2. Schicht** sind sämtliche gezahlten Beiträge zu 100 % steuerlich abzugsfähig, also vollständig steuerfrei. Andererseits wird die Betriebsrente aus steuerfreier Entgeltumwandlung in der Rentenphase voll besteuert. Ähnliches gilt auch für die Riester-Rente, allerdings mit der Besonderheit, dass die Ersparnisse in der Beitragsphase aus den Zulagen und evtl. zusätzlichen Steuerersparnissen bestehen. In beiden Fällen (Betriebsrente und Riester-Rente) liegt eine **nachgelagerte Besteuerung** vor.

Typisch für die Steuerregeln in der **3. Schicht** ist die **vorgelagerte Besteuerung** in der Beitragsphase sowie die Ertragsanteilbesteuerung in der Rentenphase. Beiträge zur privaten Rentenversicherung sind bei Neuabschluss ab 2005 grundsätzlich nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

Wird bei der privaten Rentenversicherung auf die Kapitalauszahlung verzichtet, werden die Privatrenten nur mit dem pauschalen Zins- bzw. Ertragsanteil besteuert, was aktuell zur Doppelbesteuerung von Renten aus der privaten Rentenversicherung führen kann. Im Versicherungsjournal vom 24.5. und in der FAZ vom 27.5.2016 online wurde auf diesen Sachverhalt bereits hingewiesen⁸.

Der **steuerpflichtige Ertragsanteil** bei Privatrenten aus privater Rentenversicherung beträgt in Abhängigkeit vom Lebensalter bei Rentenbeginn zurzeit 21 % (Rente ab 62), 20 % (ab 63), 19 % (ab 64), 18 % (ab 65 oder 66) oder 17 % (Rente ab 67 Jahren) der Bruttorente. Mit diesem Ertragsanteil sind auch Versicherungsleibrenten gegen Einmalbeitrag und Veräußerungsleibrenten beim Immobilienverkauf auf Rentenbasis zu besteuern sowie Betriebs- oder Zusatzrenten, die aus ungeforderten Beiträgen stammen. Gleiches würde für Renten aus der Basisversorgung der 1. Schicht (zum Beispiel gesetzliche Rente oder Rürup-Rente) gelten, wenn das beitragsproportionale Verfahren laut Kapitel 2.2 zur Anwendung käme.

Dieser steuerpflichtige Ertragsanteil müsste jedoch mit Blick auf die anhaltende Niedrigzinsphase und die gestiegene Lebenserwartung angepasst werden. Nach Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes wurde der Ertragsanteil beispielsweise für 65-jährige Neurentner von ehemals 27 % auf 18 % herabgesetzt, also um ein Drittel.

Laut Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Alterseinkünftegesetz vom 9.12.2003 ging man damals von einem typisierenden Kapitalertrag von 3 % statt vorher 5,5 % aus und von einer auf 15 Jahre statt vorher 14 Jahre gestiegenen fernerer Lebenserwartung für 65-Jährige laut Sterbetafel 1997/1999 statt vorher Sterbetafel 1986/1988 (siehe Seiten 41/42 des Gesetzentwurfs). Die Rürup-Kommission hatte in ihrem Abschlussbericht vom 11.3.2003 einen Zinssatz von 3,25 % angenommen und den Ertragsanteil demzufolge noch mit 19 % für 65-jährige Neurentner ermittelt (siehe Seiten 34/35 mit Angabe der Formel zur finanzmathematischen Berechnung des Ertragsanteils in der Fußnote auf Seite 35 unten).

Legt man aktuell eine typische kalkulatorische Verzinsung von 2 % und eine auf rund 17 Jahre gestiegene Lebenserwartung (exakt 17,46 Jahre für einen männlichen Rentner mit 65 Jahren laut Sterbetafel 2010/2012 vom 22.4.2015) zugrunde, müsste der Ertragsanteil von 18 % auf 14 % sinken. Bei einem Zinssatz von 1,5 % läge der steuerpflichtige Ertragsanteil für einen 65-jährigen Neurentner bei 11 % und bei 1 % Zins sogar bei nur noch bei 7 %.

Dabei wurde folgende Formel zur Berechnung des steuerpflichtigen Ertragsanteils zugrunde gelegt, die sich direkt aus der Fußnote auf Seite 35 unten des Abschlussberichts der Rürup-Kommission ableiten lässt:

⁸ <http://www.versicherungsjournal.de/markt-und-politik/privat-rentenversicherte-werden-zunehmend-doppelt-besteuert-125799.php>
<http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vorsorgen-fuer-das-alter/rentenversicherungen-werden-doppelt-besteuert-14254401.html>

$$E = 1 - \frac{(q^n - 1)}{n * (q - 1) * q^{n-1}}$$

Hierbei bedeuten:

E = Ertragsanteil

q = 1 + p/100 = Aufzinsungsfaktor mit p = Zinssatz

n = Laufzeit der Rente (Rentendauer) in Abhängigkeit vom Rentenbeginn und der ferneren Lebenserwartung laut Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes

Schlussbemerkungen

Die weitaus meisten Neurentner ab Rentenbeginn in 2015 und vor 2070 werden künftig von der Doppelbesteuerung betroffen sein, da ihre auf bereits versteuerten Beiträgen beruhenden Rententeile im Ruhestand erneut besteuert werden. Um diese doppelte Besteuerung von Renten künftig zu vermeiden und dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen, bedarf es einer Neuregelung.

Eine Neuregelung, bei der nach dem beitragsproportionalen Verfahren nur der auf steuerfreien Beiträgen beruhende Rententeil nachgelagert voll besteuert und der restliche Teil lediglich mit dem Ertragsanteil besteuert wird, führt zu einem **Nachteilsausgleich** für künftige Rentner, die ansonsten von der Doppelbesteuerung betroffen wären.

Es handelt sich also nicht um eine zusätzliche Steuerersparnis, sondern um die Korrektur einer zu hohen Rentenbesteuerung. Den finanziell positiven Auswirkungen einer solchen Neuregelung für die Neurentner stehen, da die steuerliche Abzugsfähigkeit der Rentenbeiträge bis zu 100 % ab 2025 nicht angetastet wird, in der Beitragsphase keine Steuerausfälle im Bundeshaushalt gegenüber. Erst ab Eintritt in den Ruhestand sinken die Steuereinnahmen, da ein geringerer Rententeil nachgelagert besteuert wird.

Auf etwa die Hälfte der Neurentner wird sich die Neuregelung jedoch finanziell gar nicht auswirken, da sie weder vor noch nach der Neuregelung Steuern zahlen. Zurzeit trifft dies auf ein Viertel der Rentner zu. Es ist davon auszugehen, dass bei steigendem Besteuerungsanteil auf lange Sicht jeder zweite Rentner Steuern zahlen muss.

Für Steuer- und Rentenexperten bestand bereits im Jahr 2004 und besteht auch heute kein Zweifel daran, dass es durch das Alterseinkünftegesetz eine Doppelbesteuerung für eine relativ große Gruppe von Neurentnern ab 2015 oder 2018 geben wird. Im Jahr 2007 haben auch Professor Dr. Bert Rürup und Dr. Herbert Rische in ihrer internen Stellungnahme gegenüber dem früheren Bundesfinanzminister Peer Steinbrück das aufkommende Problem der doppelten Besteuerung von Renten angemahnt mit der Bitte, das Alterseinkünftegesetz aus ihrer Sicht entsprechend zu ändern.

Die Aussichten, dass Bundesfinanzministerium und Gesetzgeber von sich aus die Initiative zur Änderung des im Jahr 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes ergreifen, sind erfahrungsgemäß gering. Man wartet in aller Regel erst ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts ab, das dem Gesetzgeber eine bestimmte Frist zur Neuregelung von Steuerparagrafen vorschreibt. Typische Beispiele aus der Vergangenheit sind das Bürgerentlastungsgesetz, das ab 2010 die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung regelt, und das alle paar Jahre geänderte Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz.

Unabhängige Verbrauchermagazine wie „Guter Rat“ liegen daneben, wenn sie auf die Frage „Ist die volle Versteuerung denn überhaupt rechters?“ die Antwort geben: „Ja. Rentner können leider nicht mehr darauf hoffen, dass die Finanzverwaltung die Regeln ändert“ (siehe Guter Rat, Ausgabe März 2016, Seite 33).

Diese Antwort führt in die Irre. Ganz sicher wird die Finanzverwaltung die Regeln ändern müssen, falls das Alterseinkünftegesetz auf Grund eines entsprechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts geändert werden muss.

Gegen die Doppelbesteuerung von Renten muss zunächst eine Klage vorliegen, die über das örtlich zuständige Finanzgericht, dann über den Bundesfinanzhof bis schließlich über eine Verfassungsbeschwerde bis zum Bundesverfassungsgericht vordringt. Klagen kann nur ein Rentner, der durch die bisherige Regelung benachteiligt bzw. beschwert ist. Ohne Beschwer ist eine Verfassungsbeschwerde sinnlos.

Jeder Eingeweihte weiß, wie lange so ein Weg durch alle Gerichtsinstanzen dauern wird und wie hoch die Anwalts- und Prozesskosten bei fehlender eigener Rechtsschutzversicherung ausfallen können. Kaum ein von der Doppelbesteuerung betroffener Rentner wird ohne vorhandene Deckungszusage seiner Rechtsschutzversicherung den Klageweg auf eigene Kosten beschreiten wollen.

Im Interesse der künftigen Neurentner wäre es daher zu wünschen, dass der Gesetzgeber von sich aus tätig wird und nicht erst ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Doppelbesteuerung im Jahr 2020 oder noch deutlich später abwartet. Die steuer- oder rentenpolitischen Sprecher der im Bundestag vertretenen Parteien seien daher aufgerufen, Anfragen zur Doppelbesteuerung an die jeweilige Bundesregierung zu richten und auf eine baldige Änderung des Alterseinkünftegesetzes zu drängen.

Doch die Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin sieht das offensichtlich noch völlig anders. Auf die Frage *ist eine Zweifachbesteuerung der Beiträge und Renten ausgeschlossen?* gibt sie folgende Antwort⁹:

Die Frage einer Zweifachbesteuerung ist im Vorfeld des Gesetzesvorhabens eingehend geprüft worden. Die Regelungen im Alterseinkünftegesetz stellen sicher, dass eine verfassungswidrige zweifache Besteuerung nicht auftritt. Der langfristige Stufenplan, nach dem für die bisherigen Rentner 50 % der Rente dauerhaft steuerfrei bleiben, stellt zusammen mit den steuerlichen Abzugs-, Pausch- und Freibeträgen sicher, dass der frühere Beitrag aus versteuertem Einkommen nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet wird. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts voll entsprochen.

Von einer doppelten *Sicherstellung* kann nach Ansicht der Verfasser dieser Studie keine Rede sein.

⁹ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9079.php#14>

Anhang

Tabelle 5: Vergleich von steuerfreien Renten mit steuerpflichtigen Beiträgen

Doppelbesteuerung 2041 bis 2069			
Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst			
Jahr des Rentenbeginns	steuerfreie Renten*	steuerpflichtige Beiträge**	zu wenig bzw. zu viel besteuert***
2041	0 "	51.323 "	51.323 Ö
2042	0 "	48.786 "	48.786 Ö
2043	0 "	46.080 "	46.080 Ö
2044	0 "	43.334 "	43.334 Ö
2045	0 "	40.666 "	40.666 Ö
2046	0 "	37.989 "	37.989 Ö
2047	0 "	35.293 "	35.293 Ö
2048	0 "	32.559 "	32.559 Ö
2049	0 "	29.738 "	29.738 Ö
2050	0 "	26.905 "	26.905 Ö
2051	0 "	24.627 "	24.627 Ö
2052	0 "	22.441 "	22.441 Ö
2053	0 "	20.296 "	20.296 Ö
2054	0 "	18.224 "	18.224 Ö
2055	0 "	16.281 "	16.281 Ö
2056	0 "	14.422 "	14.422 Ö
2057	0 "	12.633 "	12.633 Ö
2058	0 "	10.980 "	10.980 Ö
2059	0 "	9.453 "	9.453 Ö
2060	0 "	8.003 "	8.003 Ö
2061	0 "	6.694 "	6.694 Ö
2062	0 "	5.474 "	5.474 Ö
2063	0 "	4.353 "	4.353 Ö
2064	0 "	3.346 "	3.346 Ö
2065	0 "	2.458 "	2.458 Ö
2066	0 "	1.697 "	1.697 Ö
2067	0 "	1.051 "	1.051 Ö
2068	0 "	541 "	541 Ö
2069	0 "	185 "	185 Ö
2070	0 "	0 "	0 "

*) Summe der steuerfreien Renten eines Standardrentners bei einer Rentenbezugsdauer von 17 Jahren (17-facher Rentenfreibetrag)

**) Summe der in 45 Jahren aus versteuertem Einkommen gezahlten Rentenbeiträge eines Durchschnittsverdieners

***) Summe der steuerfreien Renten minus Summe der steuerpflichtigen Beiträge

Tabelle 6: Aktuelle und modifizierte Besteuerungsanteile 2041 bis 2069
(Modellfall Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst)

Jahr*	Besteuerungsanteil nach AltEinkG**	steuerfreier Beitragsanteil***	modifizierter Besteuerungsanteil****
2041	100 %	86,82 %	89,19 %
2042	100 %	87,81 %	90 %
2043	100 %	88,78 %	90,80 %
2044	100 %	89,73 %	91,58 %
2045	100 %	90,62 %	92,31 %
2046	100 %	91,47 %	93,01 %
2047	100 %	92,29 %	93,68 %
2048	100 %	93,08 %	94,33 %
2049	100 %	93,85 %	94,96 %
2050	100 %	94,59 %	95,56 %
2051	100 %	95,18 %	96,03 %
2052	100 %	95,73 %	96,50 %
2053	100 %	96,24 %	96,92 %
2054	100 %	96,72 %	97,31 %
2055	100 %	97,15 %	97,66 %
2056	100 %	97,54 %	97,98 %
2057	100 %	97,90 %	98,28 %
2058	100 %	98,23 %	98,55 %
2059	100 %	98,52 %	98,79 %
2060	100 %	98,78 %	99 %
2061	100 %	99,01 %	99,19 %
2062	100 %	99,21 %	99,35 %
2063	100 %	99,39 %	99,50 %
2064	100 %	99,54 %	99,62 %
2065	100 %	99,67 %	99,73 %
2066	100 %	99,78 %	99,82 %
2067	100 %	99,87 %	99,89 %
2068	100 %	99,93 %	99,94 %
2069	100 %	99,98 %	99,98 %
2070	100 %	100 %	100 %

*) Rentenzugangsjahr (Jahr des Rentenbeginns)

***) Besteuerungsanteil der Rente nach Alterseinkünftegesetz

****) durchschnittlicher Beitragsanteil als steuerfreier Beitragsaufwand in Prozent der Beitragssumme insgesamt

*****) steuerfreier Beitragsanteil plus 18 % des steuerpflichtigen Beitragsanteils